

Satzung

des Turn- und Spielvereins 1911 Echthausen e.V.

Aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Mitgliederversammlung des Turn- und Spielvereins 1911 Echthausen e.V. am 01.09.1968 folgende Vereinsatzung beschlossen: (Änderung erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 19.02.1978 und 23.03.1986)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz , Eintragung, Gründung, Aufgabe und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Spielverein 1911 Echthausen e.V." (Abkürzung TuS 1911 Echthausen e.V.). Er hat seinen Sitz in Wickede (Ruhr)-Echthausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Werl einzutragen.

(2) Der Turn- und Spielverein 1911 Echthausen e.V. wurde am 31. August 1946 wiedergegründet und baut auf die Tradition des am 15. Januar 1911 gegründeten Turnvereins auf.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(4) Die Tradition im Turnen und Fussballsport soll nach Möglichkeit fortgesetzt werden. Soweit die Möglichkeiten bestehen und die Voraussetzungen vorhanden sind, können die verschiedensten Sportarten, entsprechend dem Vereinsnamen hinzukommen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in engste Führungsnähe mit den anderen Vereinen sowie in Beziehung zu Elternhaus und Schule.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsmittel

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

(1) der Verein ist Mitglied:

1. des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. (FLVW)
2. des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WFV)
3. des Deutschen Fußballbundes (DFB)
4. des Westdeutschen Leichtathletikverbandes e.V. (WLV)
5. des Deutschen Leichtathletikverbandes e.V. (DLV)
6. des Sauerländer Turngaues (STG)
7. des Westfälischen Turnerbundes (WTB)
8. des Deutschen Turnerbundes (DTB)
9. des Landessportbundes Westfalen e.V. (LSB)

10. des Deutschen Sportbundes (DSB)
11. des Westdeutschen Volleyballverbandes und seiner Dachorganisationen

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Geht dem Antragsteller nicht binnen 4 Wochen nach Antragstellung eine Ablehnung zu, so ist er ab dem in seinem Antrag festgelegten Tag Mitglied des Vereins. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsordnung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Bei einer evtl. Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in den Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(3) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den im § 3 dieser Satzung genannten Verbände nach sich. Jedes Mitglied unterwirft sich daher den Satzungen dieser Verbände.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals möglich, wenn der Austritt bis spätestens 2 Wochen vorher erklärt wird. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung, wobei Rückstände jedoch nachzuzahlen sind
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt. Auch kann eine Mitgliederversammlung im Bedarfsfall mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

II. Organe und Verwaltung

§ 7

Verwaltung und Vertretung

(1) Auf die Verwaltung und Vertretung des Vereins finden die Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsordnung und des BGB Anwendung.

(2) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt für das Vereinsgeschehen und ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzung und der Vereinsordnung
2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
3. die Wahl des erweiterten Vorstandes
4. die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen gewählten Obleute und Leiter
5. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl von 2 Kassenprüfern
6. die Festsetzung der Beiträge
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Das gilt auch für Entscheidungen, die zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand oder eines seiner Mitglieder zu treffen sind.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu einem Zeitpunkt statt, den der Vorstand festlegt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten der Vereins und im jeweiligen Vereinslokal. Sie kann zusätzlich an anderen geeigneten Stellen in Echthausen und in der örtlichen Presse erfolgen. Die Bekanntmachung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu geschehen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit sofort ein zweiter Wahlgang statt. Standen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so findet nur eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Vorschläge können zum zweiten Wahlgang nicht mehr gemacht werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Der Antrag ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten, muss die erforderliche Zahl der Unterschriften tragen und die geforderten Verhandlungspunkte mit Begründung enthalten.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der I. Vorsitzende
2. der II. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassierer
5. ein Vertreter der Jugendabteilung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder 2 der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12

Erweiterter Vorstand

(1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11) wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

1. ein bis vier Beisitzer

(2) Abteilungsleiter oder ein Mitglied des Abteilungsvorstandes nehmen auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.

§ 13

Wahl und Wahlzeiten der Vorstandsmitglieder

(1) Der I. und II. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer sowie der Vertreter der Jugendabteilung werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Um ein gedeihliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, scheidet nur jeweils die Hälfte der Mitglieder aus und zwar

- | | |
|------------|---|
| im 1. Jahr | der I. Vorsitzende
der Kassierer |
| im 2. Jahr | der II. Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Vertreter der Jugendabteilung |

(2) Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt.

(3) Die Wahlzeiten der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt die Vereinsordnung.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig:

1. für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. für die Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.

§ 15

Geldausgaben

(1) Die Abteilungen erhalten vom Verein einen zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Abteilungsvorstand festgelegten Jahresetat.

(2) Beschlüsse über Geldausgaben, welche den Hauptverein betreffen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Nur eilige Ausgaben können vom I. Vorsitzenden bewilligt werden. In

beiden Fällen ist der Kassierer über die nach dem jeweiligen Kassenbestand gegebenen Möglichkeiten zu hören.

§ 16

Geschäftsbereich des I. Vorsitzenden

(1) Der I. Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er überwacht die Durchführung der Vereinsaufgaben und bestimmt den Geschäftskreis der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben andere Vereinsmitglieder heranziehen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung geschieht in der Regel formlos. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert oder von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 17

Kassengeschäfte

(1) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte und der Rechnungsführung. Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage zu unterrichten. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sorgen.

§ 18

Geschäftsbereich der übrigen Vorstandsmitglieder

(1) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den ihnen zugeteilten Tätigkeitsbereichen ergeben.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und die der Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung zur Annahme vorzulegen ist.

§ 21

Strafbestimmungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweise
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot zum Betreten oder Benutzen

der Sportanlagen und Geräte
4. Ausschluss aus dem Verein.

§ 22

Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadel

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für besondere Verdienste um das Vereinswesen verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(2) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes können aktive Mitglieder des Vereins die Vereinsehrennadel erhalten. Die Vereinsehrennadel kann für besondere Verdienste in langjähriger Tätigkeit verliehen werden. Es dürfen nicht mehr als drei Nadeln jährlich verliehen werden.

§ 23

Stellvertretender Vorsitzender

(1) Der stellvertretende Vorsitzende (II. Vorsitzender) übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 24

Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 25

Vereinsordnung

(1) Über den Spielbetrieb und über die internen Vereinsangelegenheiten ist eine Vereinsordnung zu erlassen. Auf den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung finden die Bestimmungen dieser Satzung über ihren Erlass, ihre Änderung und ihre Aufhebung Anwendung.

§ 26

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wickede (Ruhr), welche es nur zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwenden darf. Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben jedoch alle im Zeitpunkt der Auflösung etwa nicht erfüllten nachweislichen zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.

Echthausen, den

gez. Eickenbusch
1. Vorsitzender

gez. A. Hünting
2. Vorsitzender

gez. Schwung
Geschäftsführer

gez. Senger
Kassierer

gez. Engels
Jugendvertr.